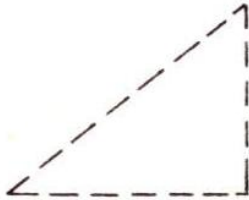


Textliche Festsetzungen:

1.



Sichtdreieck:

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnkanten verlaufende Ebene versperrt.

2. Maßgebliche Fassung der BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
i. d. Fassung vom 23. Januar 1990

3. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und nach natürlichem Abgang durch standortgerechte und standortheimische Gehölze zu ersetzen.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können einzelne Bäume ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB entfernt werden, wenn die angemessene Bebauung im Rahmen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung dies zwingend erfordert.